

EUWAX Gold Core (ISIN: DE000EWG4CR2): OGAW-Fähigkeit & Spezialinvestmentfonds-Zulässigkeit

Bei EUWAX Gold Core (ISIN: DE000EWG4CR2) handelt es sich um Schuldverschreibungen mit Lieferanspruch des Gläubigers auf Lieferung von Gold bzw. ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrags in USD in Abhängigkeit der Wertentwicklung von Gold. Aufgrund des möglichen Geldersatzanspruchs besteht die Möglichkeit des Erwerbs durch inländische Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), die dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) unterliegen.

Die Zulässigkeit zum Erwerb von Vermögensgegenständen durch inländische OGAW wird durch Abschnitt 2 des Kapitels 2 zu Publikumsinvestmentvermögen (Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie) bestimmt. Der Abschnitt umfasst die §§ 192-213 KAGB. Europäische Rechtsgrundlagen hierfür bilden die OGAW-RL (2009/65/EG).

Direkte Investitionen in Edelmetalle wie Gold sind für OGAW ausgeschlossen. Nach Auffassung der BaFin können 1:1 Zertifikate auf Edelmetalle als OGAW-fähiges Wertpapier eingestuft werden. EUWAX Gold Core ist ein solches 1:1 Zertifikat und kann daher als OGAW-fähiges Wertpapier erworben werden.¹ Sofern rechtlich oder faktisch sichergestellt ist, dass OGAW keine physische Lieferung des Goldes ausüben, ist der Erwerb daher zulässig. Hierzu nimmt die Boerse Stuttgart Commodities GmbH einen entsprechenden Hinweis in die Ausübungserklärung auf, der OGAW von der Ausübung ausschließt.

Je nach Auffassung der lokalen Aufsichtsbehörden kann sich die Zulässigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch OGAW in Ländern außerhalb Deutschlands unterscheiden. Demnach sollten Anleger eine unabhängige Rechtsberatung einholen, um sicherzustellen, dass EUWAX Gold Core im jeweiligen Land als Anlage zulässig ist.

EUWAX Gold Core kann zudem durch Kapitel-3-Fonds nach § 26 InvStG (Spezialinvestmentfonds) bzw. Sondervermögen erworben werden. Spezialinvestmentfonds sind verpflichtet eine Zulässigkeitsprüfung vor der Anlage in Finanzinvestitionen oder Wertpapieren durchzuführen und müssen mindestens 90 % des Wertes des Spezialinvestmentfonds in zulässige Vermögenswerte gemäß § 26 Nr. 4 a) bis n) InvStG investieren. Zu diesen zählen u.a. Wertpapiere, dementsprechend EUWAX Gold Core als 1:1 Zertifikat, und physisches Gold. Im Gegensatz zu OGAWs denen eine Auslieferung des Goldes untersagt ist, können sich Spezialinvestmentfonds im Rahmen der Einhaltung der Risikomischung physisches Gold ausliefern lassen.

¹ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Fragenkatalog zu erwerbaren Vermögensgegenständen v. 22.7.2013 (geändert 5.7.2016), Frage 2, Teil 1.